

hungswaise sein Vertreter und Verteidiger, deren jedenfalls das letzte Wort gekührt, mit der Verteidigung gekührt.

Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Beratung und Urtheilsfällung zurück. Zur Schuldigerklärung sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Drittheile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei getheilt werden kann.

Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden.

Bzgl. derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die durch Befellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatskasse zur Last.

Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung hat der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben dem Staatsoberhaupte mitzutheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

Ist mit der Anklage ein Verwehungsantrag im Sinne von §. 67. e. der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht und beauftragt die zuständige Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Einer gerichtlichen Verurtheilung und eines gerichtlichen Verwehungsbeschlusses bedarf es in solchen Fällen nicht mehr.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, können bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache nicht mitwirken.

§. 50.

Kaiserthum Oesterreich.

In Oesterreich regelt ein Gesetz vom 25. Juli 1867 die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Es enthält darüber in der Hauptsache Folgendes:

Jeder Regierungskakt des Kaisers bebarj zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers.

Die Mitglieder des Ministerrathes können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesverwaltung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen.